

Rechtsverordnung zum Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen für das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), und des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2024 (GVBl. Nr. 21), wird folgende Rechtsverordnung zum Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Katzenschutzverordnung) erlassen:

§ 1 - Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet von Frankfurt am Main Katzen hält, darf nur fortpflanzungsunfähigen und mittels Tätowierung oder Mikrochip gekennzeichneten sowie registrierten Katzen unkontrollierten freien Auslauf gewähren. Die Registrierung erfolgt über die üblichen Datenbanken.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

§ 2 - Überwachung

Für Freigängerkatzen ist der Abteilung Veterinärwesen des Ordnungsamts der Stadt Frankfurt am Main auf Verlangen ein Nachweis über die nicht vorhandene Fortpflanzungsfähigkeit und die Registrierung vorzulegen.

§ 3 – Maßnahmen

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt angetroffen, kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine solche Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Abteilung Veterinärwesen des Frankfurter Ordnungsamtes die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin selbst oder durch beauftragte Dritte durchführen lassen. Ein vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahme nach Satz 1 und 2 zu dulden.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 23.09.2024

Mike Josef

Oberbürgermeister

Annette Rinn

Dezernentin für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz